

**1.Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zornheim
vom 09.07.2024**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2024 in der Fassung vom 18.12.2024 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10
Jugendvertretung

(1) Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Zornheim stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Zornheim“.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zornheim, den 18.12.2024

Ralf Jürgen Winter
Ortsbürgermeister